



Amtlicher Teil

Tagesordnung der Sitzung des Stadtrates am 26. Februar 2003 um 17.00 Uhr im Rathaus, Raum 225

I Öffentliche Stadtratssitzung

1. Eröffnung durch den Oberbürgermeister
2. Einwohnerfragestunde
3. Genehmigung der Niederschrift der Stadtratssitzung vom 29.01.2003
4. Änderungen zur Tagesordnung
5. Beantwortung von Anfragen
6. Behandlung von Dringlichkeitsvorlagen
7. Satzung über die Erhebung der Grundsteuern und Gewerbesteuern (Hebesatz-Satzung) der Stadt Erfurt
Eintr.: Oberbürgermeister, Vorl. 237/02
8. Satzung über die Erhebung der Zweitwohnungssteuer der Stadt Erfurt
Eintr.: Oberbürgermeister, Vorl. 247-1/02
9. Unterstützung von „Neues Schauspiel Erfurt e.V.“
Eintr.: SPD-Fraktion, Vorl. 259/02
10. 2. Lesung Haushaltssatzung 2003 und Haushaltsplan 2003
Eintr.: Oberbürgermeister, Vorl. 245/02
11. Bebauungsplan TIE 504 „Wochenendhausgebiet Tiefthal“,
Abwägungsbeschluss der frühzeitigen Bürgerbeteiligung;
Beschluss über die Billigung und die öffentliche Auslegung des
Entwurfes
Eintr.: Oberbürgermeister, Vorl. 004/03
12. Programm „Soziale Stadt“ Magdeburger Allee
Sachbericht mit Stand vom 30.09.2002
Eintr.: Oberbürgermeister, Vorl. 009/03
13. Operationelles Programm URBAN Verwendungsnachweis
Eintr.: Oberbürgermeister, Vorl. 010/03
14. Einleitung der 2. Änderung des Bebauungsplanes NIE 307
„Vor dem Zeckensee – Im Zeckensee“ – Billigung des Vorentwurfes
und frühzeitige Bürgerbeteiligung
Eintr.: Oberbürgermeister, Vorl. 025/03
15. Fortschreibung Sanierungsprogramm Kindertageseinrichtungen 2003
Eintr.: Oberbürgermeister, Vorl. 028/03
16. Grundstücksverkehr – Öffentliche Ausschreibung
Eintr.: Oberbürgermeister, Vorl. 029/03
17. Schließung der kommunalen Erziehungs- und Familienberatungsstelle
Eintr.: Oberbürgermeister, Vorl. 032/03
18. Errichtung und Betreuung einer gemeinsamen
Adoptionsvermittlungsstelle mit dem Ilm-Kreis
Eintr.: Oberbürgermeister, Vorl. 035/03
19. Übertragung des kommunalen Frauenzentrums in freie Trägerschaft
Eintr.: Oberbürgermeister, Vorl. 036/03
20. Feststellung des Jahresabschlusses 2001 des Entwässerungsbetriebes
der Landeshauptstadt Erfurt
Eintr.: Oberbürgermeister, Vorl. 037/03
21. Mandatsänderung im Ausschuss Finanzen, Liegenschaften,
Rechnungsprüfung und Vergaben
Eintr.: CDU-Fraktion, Vorl. 038/03
22. Informationen

Frühzeitige Bürgerbeteiligung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes EFN 083 „Wohngebiet Ringelberg“

Der Stadtrat Erfurt hat in seiner Sitzung am 29. Januar 2003 folgenden Beschluss gefasst:

Beschluss Nr. 001/2003

Genauere Fassung des Beschlusses:

Einleitung der 2. Änderung des Bebauungsplanes EFN 083 „Wohngebiet Ringelberg“, Billigung des Vorentwurfes und frühzeitige Bürgerbeteiligung

01 Der rechtsverbindliche Bebauungsplan EFN 083 „Wohngebiet Ringelberg“ soll geändert werden.

Mit der Änderung werden folgende Planungsziele angestrebt:

- Reaktion auf veränderte Bedingungen wie Einwohnerentwicklung, Förderrichtlinien, Nachfragepotential durch die Zurücknahme von Geschosswohnungsbau zu Gunsten von Einfamilienhäusern
- Überplanung der Bereiche für den Gemeinbedarf entsprechend den heutigen Anforderungen
- Neue Definition der Inhalte auf der Sondergebietsfläche
- Überplanung der Teilfläche < C > (Altenheim) mit Wohnungsbau

02 Der Vorentwurf zur 2. Änderung des Bebauungsplanes EFN 083 „Wohngebiet Ringelberg“ und die Begründung werden gebilligt.

03 Die frühzeitige Bürgerbeteiligung ist durch öffentliche Auslegung des Vorentwurfes zur 2. Änderung des Bebauungsplanes und dessen Begründung gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 und 2 BauGB durchzuführen. Den Bürgern ist im Rahmen der Auslegung Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB zu geben. Die berührten Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 BauGB zu beteiligen.

04 Der Einleitungsbeschluss (vgl. Ziffer 01) und die frühzeitige Bürgerbeteiligung (vgl. Ziffer 03) sind gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2, 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB ortsüblich im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt bekannt zu machen.

05 Die Verwaltung wird beauftragt, im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung eine Bürgerversammlung einzuberufen.

Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Der Einleitungsbeschluss der 2. Änderung und der Vorentwurf für den Bebauungsplan EFN 083 im Maßstab 1 : 1.000 und die Begründung dazu werden

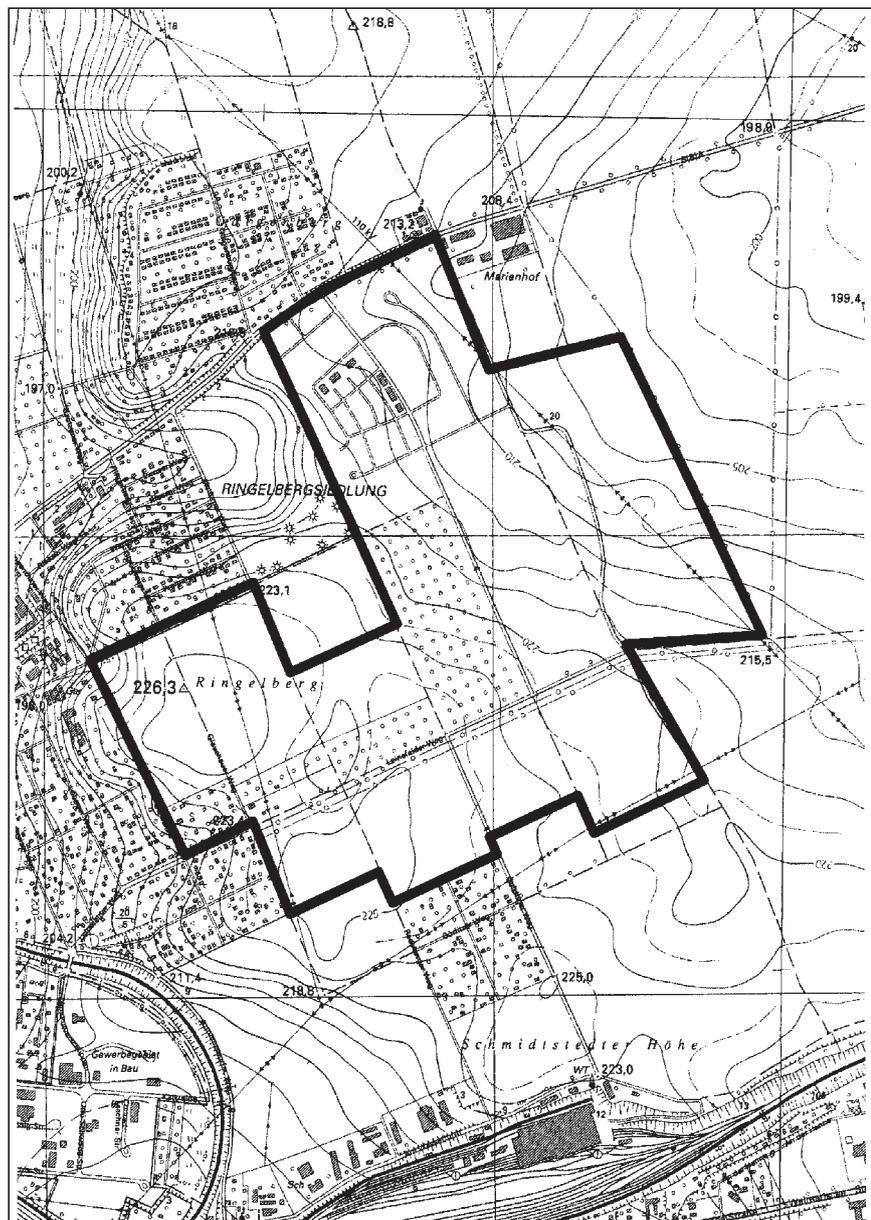
vom 3. März 2003 bis 4. April 2003

im Informationszentrum der Bauverwaltung Erfurt, Löberstraße 34, Erdgeschoss, innerhalb der Öffnungszeiten

Montag, Mittwoch	9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr,
Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr,
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.00 Uhr,
Freitag	9.00 - 12.00 Uhr
(außer samstags, sonn- und feiertags)	

öffentlich ausgelegt.

In dieser Zeit hat jeder Bürger die Möglichkeit, sich über die planerischen Absichten zu informieren. Des Weiteren findet am 04.03.2003 um 17.00 Uhr eine Bürgerversammlung in den Räumen des Christophoruswerkes, Walther-Gropius-Straße 1 in 99085 Erfurt (Ringelberg) statt, zu der wir alle interessierten Bürger einladen. Den Bürgern wird damit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu den allgemeinen Zielen der Planung gegeben.



Die beiliegende Skizze gibt zur Information die ungefähre Lage der Planung wieder.

i. V. Dietrich Hagemann
Oberbürgermeister

Bekanntmachung der Genehmigung zum Beschluss Nr. 231/2001 vom 21. November 2001

Trägerwechsel Kindertagesstätte „Kinderland Rügenstraße“

Das Landesverwaltungsamt hat mit Schreiben vom 23. Januar 2003 die kostenfreie Übertragung beweglicher Vermögensgegenstände auf Grund des Trägerwechsels der Kindertageseinrichtung Rügenstraße 4 in 99092 Erfurt an den freien Träger „Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V.“ gemäß § 67 Abs. 3 Nr. 1 ThürKO rechtsaufsichtlich genehmigt.

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

Bekanntmachung der Genehmigung zum Beschluss Nr. 071/2002 vom 29. Mai 2002

Bedarfsplanung Tageseinrichtungen für Kinder/Tagespflege in der Stadt Erfurt für den Planungszeitraum 2002/2003

Das Landesjugendamt hat mit Schreiben vom 7. Januar 2003 die o.g. Bedarfsplanung einschließlich der Änderungsmeldungen vom 24.06./19.08./13.09./14.10.2002 gemäß § 8 (4) KitaG genehmigt.

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

Frühzeitige Bürgerbeteiligung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes EFN 083 „Wohngebiet Ringelberg“

Der Stadtrat Erfurt hat in seiner Sitzung am 29. Januar 2003 folgenden Beschluss gefasst:

Beschluss Nr. 001/2003

Genauere Fassung des Beschlusses:

Einleitung der 2. Änderung des Bebauungsplanes EFN 083 „Wohngebiet Ringelberg“, Billigung des Vorentwurfes und frühzeitige Bürgerbeteiligung

01 Der rechtsverbindliche Bebauungsplan EFN 083 „Wohngebiet Ringelberg“ soll geändert werden.

Mit der Änderung werden folgende Planungsziele angestrebt:

- Reaktion auf veränderte Bedingungen wie Einwohnerentwicklung, Förderrichtlinien, Nachfragepotential durch die Zurücknahme von Geschosswohnungsbau zu Gunsten von Einfamilienhäusern
- Überplanung der Bereiche für den Gemeinbedarf entsprechend den heutigen Anforderungen
- Neue Definition der Inhalte auf der Sondergebietsfläche
- Überplanung der Teilfläche < C > (Altenheim) mit Wohnungsbau

02 Der Vorentwurf zur 2. Änderung des Bebauungsplanes EFN 083 „Wohngebiet Ringelberg“ und die Begründung werden gebilligt.

03 Die frühzeitige Bürgerbeteiligung ist durch öffentliche Auslegung des Vorentwurfes zur 2. Änderung des Bebauungsplanes und dessen Begründung gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 und 2 BauGB durchzuführen. Den Bürgern ist im Rahmen der Auslegung Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB zu geben. Die berührten Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 BauGB zu beteiligen.

04 Der Einleitungsbeschluss (vgl. Ziffer 01) und die frühzeitige Bürgerbeteiligung (vgl. Ziffer 03) sind gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2, 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB ortsüblich im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt bekannt zu machen.

05 Die Verwaltung wird beauftragt, im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung eine Bürgerversammlung einzuberufen.

Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Der Einleitungsbeschluss der 2. Änderung und der Vorentwurf für den Bebauungsplan EFN 083 im Maßstab 1 : 1.000 und die Begründung dazu werden

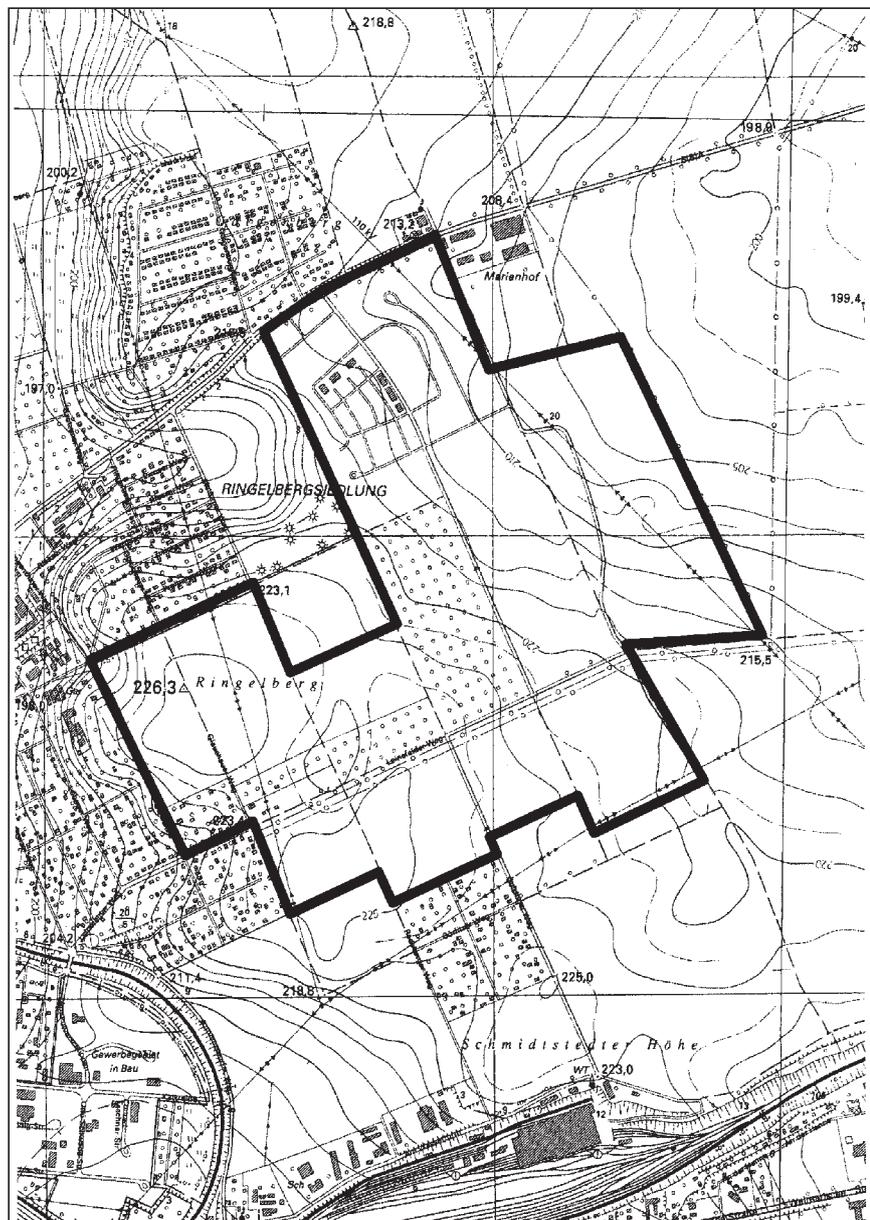
vom 3. März 2003 bis 4. April 2003

im Informationszentrum der Bauverwaltung Erfurt, Löberstraße 34, Erdgeschoss, innerhalb der Öffnungszeiten

Montag, Mittwoch	9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr,
Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr,
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.00 Uhr,
Freitag	9.00 - 12.00 Uhr
(außer samstags, sonn- und feiertags)	

öffentlich ausgelegt.

In dieser Zeit hat jeder Bürger die Möglichkeit, sich über die planerischen Absichten zu informieren. Des Weiteren findet am 04.03.2003 um 17.00 Uhr eine Bürgerversammlung in den Räumen des Christophoruswerkes, Walther-Gropius-Straße 1 in 99085 Erfurt (Ringelberg) statt, zu der wir alle interessierten Bürger einladen. Den Bürgern wird damit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu den allgemeinen Zielen der Planung gegeben.



Die beiliegende Skizze gibt zur Information die ungefähre Lage der Planung wieder.

i. V. Dietrich Hagemann
Oberbürgermeister

Bekanntmachung der Genehmigung zum Beschluss Nr. 231/2001 vom 21. November 2001

Trägerwechsel Kindertagesstätte „Kinderland Rügenstraße“

Das Landesverwaltungsamt hat mit Schreiben vom 23. Januar 2003 die kostenfreie Übertragung beweglicher Vermögensgegenstände auf Grund des Trägerwechsels der Kindertageseinrichtung Rügenstraße 4 in 99092 Erfurt an den freien Träger „Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V.“ gemäß § 67 Abs. 3 Nr. 1 ThürKO rechtsaufsichtlich genehmigt.

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

Bekanntmachung der Genehmigung zum Beschluss Nr. 071/2002 vom 29. Mai 2002

Bedarfsplanung Tageseinrichtungen für Kinder/Tagespflege in der Stadt Erfurt für den Planungszeitraum 2002/2003

Das Landesjugendamt hat mit Schreiben vom 7. Januar 2003 die o.g. Bedarfsplanung einschließlich der Änderungsmeldungen vom 24.06./19.08./13.09./14.10.2002 gemäß § 8 (4) KitaG genehmigt.

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

Neubekanntmachung der Satzung zur Erhebung von Benutzungsgebühren für die öffentliche Abfallentsorgung in der Landeshauptstadt Erfurt

– Abfallgebührensatzung (AbfGebEft) – vom 17. Februar 2003

Aufgrund der §§ 19 Abs.1, 20 Abs. 2 Satz 1, 21 und 22 Abs.3 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 073), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 14. März 2002 (GVBl. S.161), der §§ 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000, zuletzt geändert durch das Thüringer Euro-Umstellungsgesetz vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 265) in Verbindung mit dem § 4 Abs. 2 des Thüringer Abfallwirtschafts- und Altlastengesetzes (ThAbfAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1999 (GVBl. S. 385), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 265) und in Ausführung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes – KrW-/AbfG – vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) sowie der durch die vom Stadtrat beschlossenen Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Erfurt (AbfWS) vom 06.10.1997 in der Fassung vom 29. Dezember 2000, hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt folgende Satzung zur Erhebung von Benutzungsgebühren für die öffentliche Abfallentsorgung der Landeshauptstadt Erfurt – Abfallgebührensatzung (AbfGebEft) in der Sitzung am 20.11.2002 beschlossen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Erhebung von Gebühren
 - § 2 Gebührenschuldner
 - § 3 Entstehen, Änderung und Erlöschen der Gebührenschuld, Mitwirkungspflichten
 - § 4 Gebührenmaßstab
 - § 5 Gebührensätze
 - § 6 Erhebungszeitraum, Gebührenbescheid, Fälligkeit
 - § 7 Gebührenerstattung
 - § 8 In-Kraft-Treten
- Anlage
Gebührensätze gemäß § 5 der Abfallgebührensatzung der Landeshauptstadt Erfurt

§ 1

Erhebung von Gebühren

Die Landeshauptstadt Erfurt – nachstehend Stadt genannt – erhebt für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung und für die Nutzung der dafür erforderlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer die öffentliche Abfallentsorgung mit ihren Einrichtungen im Stadtgebiet Erfurt satzungsgemäß benutzt. Als Benutzer gilt, der nach der Abfallwirtschaftssatzung – nachstehend AbfWS genannt – dem Anschluss- und Benutzungszwang unterworfen ist. Als Benutzer gilt auch der Besitzer eines Grundstücks, insbesondere der Verwalter von Wohnungen. Die Stadt entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, wer als Gebührenschuldner in Anspruch genommen wird.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen, Änderung und Erlöschen der Gebührenschuld, Mitwirkungspflichten

(1) Bei der Abfallentsorgung entsteht die Gebührenschuld mit dem 1. Tag des Folgemonats, in dem die Anschlusspflicht zur öffentlichen Abfallentsorgung beginnt und in der Folgezeit mit Beginn eines Kalenderjahres. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem die Abfallentsorgung eingestellt wird.

- a) Für ein Grundstück, das nur zum Wohnzweck dient und für den zu Wohnzwecken dienenden Teil eines gemischt genutzten Grundstückes gemäß § 4 Abs. 1 AbfWS entsteht die Gebührenschuld mit Beginn der Anschlusspflicht durch Aufstellung eines Abfallbehälters und endet mit dem Einzug des Abfallbehälters auf dem Grundstück. Gleichzeitig entsteht die Gebührenschuld für jede auf dem Grundstück wohnende Person.

- b) Für den gewerblich genutzten Teil eines Grundstückes und für ein Grundstück, das nur gewerblich genutzt wird sowie für einen nichtgewerblichen Betrieb gemäß § 4 Abs. 2 S.1 AbfWS, Betrieb genannt, entsteht die Anschlusspflicht und Gebührenschuld mit Beginn eines jeden Folgemonats mit der Anmeldung bzw. Anzeige des Betriebes bzw. des Gewerbes in der Stadt. Die Gebührenpflicht endet am Letzten des laufenden Monats mit der Abmeldung und dem Einzug des Gefäßes sowie der gleichzeitigen Anzeige der Betriebsaufgabe.

(2) Bei Verwendung von zugelassenen Abfallsäcken entsteht die Gebührenschuld mit der Abgabe des Abfallsackes an den Benutzer. Bei Selbstanlieferung der Abfälle entsteht die Gebührenschuld mit der Anlieferung bei der Abfallentsorgungsanlage.

(3) Bei der Entsorgung von Hausmüll aus Betrieben über Großbehälter ab 2,5 m³ oder Presscontainer entsteht die Gebührenschuld mit Beginn der Inanspruchnahme durch den Benutzer oder Besteller.

(4) Das Entstehen und Verändern der Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung und der Gebührenschuld, wie der Grundstückseigentumswechsel, die Veränderung der

Personenzahl, die wesentliche Änderung der Art und Menge der anfallenden Abfälle oder die Betriebsänderung ist durch den Grundstückseigentümer bzw. dem Inhaber des Betriebes gemäß § 6 Abs. 2 AbfWS schriftlich bzw. zur Niederschrift bis zum 20. des Vormonats für den Folgemonat der Stadt anzuzeigen. Die Verpflichtung obliegt gleichermaßen jedem Besitzer oder Nutzer eines Grundstücks, insbesondere den Verwaltern von Wohnungen und Inhabern von Betrieben.

(5) Die Stadt kann im begründeten Einzelfall auf schriftlichen Antrag des Gebührenschuldners in Sinne des § 4 Abs. 5 AbfWS jederzeit widerruflich eine Teilbefreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für eine Person, die in der Stadt meldebehördlich registriert ist, sich aber nachweislich zur Ausbildung oder Ausübung einer Tätigkeit ständig oder überwiegend außerhalb der Stadt aufhält, zulassen. Der Anspruch auf Teilbefreiung beginnt zum Ersten des Folgemonats nach Bestätigung des Antrages und endet spätestens zum 31.12. des Veranlagungsjahres. Soll der Anspruch zur Teilbefreiung im Folgejahr nicht unterbrochen werden, muss ein erneuter Antrag mit Nachweis bis zum 30.11. des Vorjahres bei der Stadt gestellt werden. Eine rückwirkende Befreiung und damit verbundene Gebührenermäßigung ist ausgeschlossen.

§ 4

Gebührenmaßstab

(1) Für die Abfallentsorgung der Stadt von einem Grundstück werden eine Grund- und eine Gefäßgebühr erhoben.

(2) Die Grundgebühr für ein wohnlich genutztes Grundstück bzw. Grundstücksteil richtet sich nach der Zahl der auf dem Grundstück mit Haupt- oder Nebenwohnsitz wohnenden Personen. Als Grundlage für die Berechnung der personenbezogenen Grundgebühr auf einem Grundstück gilt die zum Stichtag des 30. November des Vorjahres registrierte Anzahl der Personen im Einwohnermelderegister der Stadt. Die Stadt kann für ein wohnlich genutztes Grundstück, deren Personenzahl häufig wechselt, eine Durchschnittsbelegung für den Veranlagungszeitraum festlegen. Die Gefäßgebühr für ein wohnlich genutztes Grundstück bzw. Grundstücksteil bestimmt sich gemäß § 8 Absatz 11 der AbfWS für Hausmüll nach der Anzahl, der Art und der Größe der Abfallbehälter und der Häufigkeit der Entleerungen bzw. der Anzahl der Abfallsäcke. Die Gefäßgebühr für Bioabfall nach der Anzahl der angeschlossenen Personen auf dem Grundstück, wobei in der Regel ein Mindestvorhaltevolumen von 5 Liter pro Woche und Einwohner bereitgestellt wird.

(3) Die Gefäßgebühr für hausmüllähnliche Abfälle für ein betrieblich genutztes Grundstück bzw. Grundstücksteil bestimmt sich:

- a) aus der Grundgebühr nach dem Gefäßvolumen der Abfallbehälter als Literpreis pro Jahr und
- b) aus der Gefäßgebühr gemäß § 8 Absatz 11 der AbfWS nach der Anzahl und der Größe der Abfallbehälter, der Häufigkeit der Entleerungen bzw. der Anzahl der Abfallsäcke.

(4) Bei einer gemeinsamen Nutzung eines Abfallgefäßes für den wohnlich und betrieblich genutzten Teil eines Grundstückes wird eine Gesamtgebühr, bestehend aus der Grundgebühr für die wohnenden Personen auf dem Grundstück gemäß § 4 Abs. 2 und der Behältergebühr für das benutzte Abfallbehältervolumen gemäß § 4 Abs. 3 dieser Satzung, erhoben. Die Benutzungsgebühr für eine wohnliche Abfallgemeinschaft gemäß § 10 Abs. 7 Satz 2 AbfWS bestimmt sich gemäß § 4 Abs. 2 dieser Satzung.

(5) Bei der Selbstanlieferung von Abfällen bestimmt sich die Gebühr nach der Menge und der Art der Abfälle gemessen in Gewichtstonnen.

§ 5

Gebührensätze

(1) Die Gebührensätze für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung der Stadt sind in der Anlage dieser Satzung „Gebührensätze gemäß § 5 der Abfallgebührensatzung der Landeshauptstadt Erfurt“ bestimmt. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.

(2) In der festgesetzten Grundgebühr unter Punkt 1 der Anlage sind die Vorhaltekosten für die Hausmüllentsorgung und anteilig folgende Entsorgungsleistungen enthalten:

- die von der Stadt festgelegte zweimalige Sperrmüll- und Schrottentorgung von haushaltsüblichen Mengen,
- die in der Regel grundstücksbezogene getrennte Sammlung von Papier, Druckerzeugnissen, Pappe und Kartonagen,
- die zweimalige Sonderabfall-Kleinmengensammlung von haushaltsüblichen Mengen (durch eigene Anlieferung in den zugelassenen Wertstoffhöfen oder durch Abgabe an den bekannt gegebenen Stellplätzen des Schadstoffmobiles),
- die Elektro-/ Elektronikschrottentorgung (durch Selbstanlieferung in den Wertstoffhöfen oder durch Abholung nach Anmeldung von Großgeräten für Weiße Ware (Waschmaschinen, Wäscheschleudern, Wäschetrockner Geschirrspüler) und für Braune Ware (Altfernsehgeräte, Computer mit Drucker und Monitor, Radioanlagen mit Lautsprecherboxen, Videogeräte),

(Fortsetzung von Seite 4)

- die Haushaltskühlgeräteentsorgung (eigene Anlieferung in den zugelassenen Wertstoffhöfen oder durch Abholung nach Anmeldung),
- die einmalige standplatzbezogene Weihnachtsbaumentsorgung von den Hausmüllstandplätzen oder an den von der Stadt festgelegten Sammelplätzen bzw. eigene Anlieferung in den zugelassenen Wertstoffhöfen,
- die Grünabfallentsorgung durch Selbstanlieferung an den von der Stadt festgelegten Sammelplätzen und in den Wertstoffhöfen.

(3) Die Erhebung der Gefäßgebühr für ein wohnlich genutztes Grundstück erfolgt gemäß § 8 Absatz 11 AbwFS nach Punkt 2a der Anlage dieser Satzung und richtet sich nach der Anzahl, dem Volumen und dem gekennzeichneten Abholrhythmus. Bei der getrennten Sammlung von Hausmüll und Bioabfall auf Wohngrundstücken wird die Gefäßgebühr für Hausmüll entsprechend Punkt 2a und zusätzlich für Bioabfall entsprechend 2b der Anlage dieser Satzung berechnet.

(4) Die Benutzungsgebühren für ein betrieblich genutztes Grundstück bzw. Grundstücksteil werden unter Berücksichtigung der Grundgebühr und der entsprechenden Ablagerungsgebühr mit den Gebührensätzen für den jeweiligen Behälter gemäß Punkt 4 der Anlage zur Satzung erhoben.

(5) Bei einer Entsorgung von Hausmüll von betrieblich genutzten Grundstücken werden die Gebührensätze für den Transport und für die Gestellung von Großbehältern ab 2,5 m³ im Umleer- bzw. Wechselverfahren gemäß Punkt 5 der Anlage zuzüglich der Ablagerungsgebühr gemäß Punkt 6 der Anlage zur Satzung erhoben.

(6) Die Gebühren bei Selbstanlieferung auf der Deponie der Stadt werden nach den in der Anlage unter Punkt 6 festgelegten Gebührensätzen erhoben.

§ 6

Erhebungszeitraum, Gebührenbescheid, Fälligkeit

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Gebührenschuldner werden durch Heranziehungsbescheid durch die Stadt veranlagt. Die Gebühr ist nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides jeweils zum

15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres in Höhe eines Viertels der Jahresgebühr fällig.

(3) Der Gebührenbescheid gilt für ein Jahr oder bis ein Änderungsbescheid erteilt wird. Wird die Abfallgebühr erstmals gefordert oder ergeht ein Änderungsbescheid, wird die Gebühr zu dem im Gebührenbescheid genannten Termin fällig, frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides.

(4) Der Gebührenbescheid kann mit Bescheiden anderer kommunaler Abgaben verbunden werden. Falls eine Zusammenfassung mit der Grundsteuer erfolgt, treten an die Stelle der in Absatz 2 und 3 genannten Fälligkeitstermine die der Grundsteuer.

(5) Bei der Selbstanlieferung von Abfällen wird die Gebühr mit dem Entstehen der Gebührenschuld fällig. Bei zusätzlichem Abfall unter Verwendung von Restmüllsäcken wird die Gebühr mit dem Erwerb fällig.

(6) Die Stadt kann die Benutzung der Deponie durch gewerbliche Abfallbeförderer oder regelmäßige Anlieferer von einer Vorauszahlung gemäß in Absatz 2 genannten Fälligkeiten abhängig machen.

§ 7

Gebührenerstattung

(1) Endet die Gebührenpflicht bei der Abfallentsorgung vor Ablauf der Zeit, für die die Gebühr bereits entrichtet ist, so wird für jeden vollen Monat, der dem Ende der Benutzung folgt, nach schriftlichem Antrag die anteilige Gebühr erstattet.

(2) Kurzzeitige Betriebsstörungen während der Entsorgungsleistung lassen die Gebührenpflicht unberührt.

§ 8

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.02.2002 mit Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Erfurt in Kraft.

Erfurt, den 17. Februar 2003

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

* * *

Anlage zur Abfallgebührensatzung der Landeshauptstadt Erfurt (AbfGebEft)

Gebührensätze gemäß § 5 der Abfallgebührensatzung der Landeshauptstadt Erfurt i.d.F. der Neubekanntmachung

- | <p>1. Die Grundgebühr beträgt:</p> <p>1.1 für ein wohnlich genutztes Grundstück bzw. Grundstücksteil je wohnende Person und Jahr</p> <p style="text-align: right;">Gebühr
in EUR
21,47</p> <p>1.2 für ein betrieblich genutztes Grundstück bzw. Grundstücksteil</p> <p>a) bei wöchentlicher Abfuhr für das veranlagte Gefäßvolumen je Liter und Jahr (Diese Grundgebühr ist in den festgelegten Gebührensätzen gem. Pkt. 4 bereits enthalten.)</p> <p style="text-align: right;">Gebühr
in EUR
0,37</p> <p>b) bei unregelmäßiger Abfuhr für jeden Betrieb und Jahr bzw. bei zugelassener Mitbenutzung eines gemeinsamen Abfallgefäßes</p> <p style="text-align: right;">Gebühr
in EUR
22,62</p> <p>2. Die von der Anfallmenge abhängige Gefäßgebühr beträgt für ein wohnlich genutztes Grundstück je Entleerung in EUR:</p> <p>a) für Hausmüll (einschl. Ablagerungsgebühr)</p> <table border="0" style="width: 100%;"> <thead> <tr> <th style="text-align: left;">Gefäßgröße</th> <th style="text-align: right;">Gebühr je Entleerung
in EUR</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>Abfallbehälter 60 l</td><td style="text-align: right;">1,59</td></tr> <tr><td>Abfallbehälter 80 l</td><td style="text-align: right;">1,87</td></tr> <tr><td>Abfallbehälter 120 l</td><td style="text-align: right;">2,61</td></tr> <tr><td>Abfallbehälter 240 l</td><td style="text-align: right;">5,21</td></tr> <tr><td>Abfallbehälter 660 l</td><td style="text-align: right;">14,32</td></tr> <tr><td>Abfallbehälter 1100 l</td><td style="text-align: right;">23,67</td></tr> </tbody> </table> <p>b) für Bioabfall</p> <p style="text-align: right;">Gebühr
in EUR
4,35</p> <p>je anschlusspflichtige wohnende Person und Jahr</p> | Gefäßgröße | Gebühr je Entleerung
in EUR | Abfallbehälter 60 l | 1,59 | Abfallbehälter 80 l | 1,87 | Abfallbehälter 120 l | 2,61 | Abfallbehälter 240 l | 5,21 | Abfallbehälter 660 l | 14,32 | Abfallbehälter 1100 l | 23,67 | <p>3. Die Gebühr für die zum einmaligen Gebrauch bestimmten Abfallsäcke beträgt für einen 70-Liter Abfallsack (einschl. Ablagerungskosten)</p> <p style="text-align: right;">Gebühr je Entleerung
in EUR
2,05</p> <p>4. Die von der Anfallmenge abhängige Gefäßgebühr für hausmüllähnliche Abfälle aus Betrieben berechnet sich entsprechend Punkt 2a und der Grundgebühr entsprechend nach Punkt 1.2a bei regelmäßiger Abfuhr von hausmüllähnlichen Abfällen aus Betrieben (incl. Ablagerungsgebühr)</p> <table border="0" style="width: 100%;"> <thead> <tr> <th style="text-align: left;">Gefäßgröße</th> <th style="text-align: right;">Gebühr je Entleerung
in EUR</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>Abfallbehälter 60 l</td><td style="text-align: right;">2,02</td></tr> <tr><td>Abfallbehälter 80 l</td><td style="text-align: right;">2,45</td></tr> <tr><td>Abfallbehälter 120 l</td><td style="text-align: right;">3,48</td></tr> <tr><td>Abfallbehälter 240 l</td><td style="text-align: right;">6,95</td></tr> <tr><td>Abfallbehälter 660 l</td><td style="text-align: right;">19,07</td></tr> <tr><td>Abfallbehälter 1100 l</td><td style="text-align: right;">31,57</td></tr> </tbody> </table> <p>5. Für eine Entleerung von Großabfallbehältern für anschlusspflichtige Leistungen über 1,1 m³ bei Betrieben werden folgende Gefäßgebühren erhoben. In dieser Gebühr sind keine Zusatzleistungen gemäß § 5 Abs. 2 und keine Ablagerungsgebühr gemäß § 5 Abs. 6 der Satzung enthalten.</p> <p>a) Mulden im Umleerverfahren für anschlusspflichtige Leistungen bei wöchentlicher bzw. 14-tägiger Abfuhr</p> <table border="0" style="width: 100%;"> <thead> <tr> <th style="text-align: left;">Containergröße</th> <th style="text-align: right;">Gebühr je Entleerung für Einsammeln/Transport
incl. Gestellung u. Miete ohne Ablagerungsgebühr
in EUR</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>Mulde 2,5 m³</td><td style="text-align: right;">23,01</td></tr> <tr><td>Mulde 5,5 m³</td><td style="text-align: right;">47,04</td></tr> <tr><td>Mulde 7,0 m³</td><td style="text-align: right;">53,69</td></tr> </tbody> </table> <p>Für eine nicht regelmäßige wöchentliche oder mindestens vierzehntägige Entsorgung wird je Entleerung zusätzlich folgende Mietgebühr erhoben:</p> <table border="0" style="width: 100%;"> <thead> <tr> <th style="text-align: left;">Containergröße</th> <th style="text-align: right;">Miete je Monat
in EUR</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>Mulde 2,5 bis 7,0 m³</td><td style="text-align: right;">38,35</td></tr> </tbody> </table> | Gefäßgröße | Gebühr je Entleerung
in EUR | Abfallbehälter 60 l | 2,02 | Abfallbehälter 80 l | 2,45 | Abfallbehälter 120 l | 3,48 | Abfallbehälter 240 l | 6,95 | Abfallbehälter 660 l | 19,07 | Abfallbehälter 1100 l | 31,57 | Containergröße | Gebühr je Entleerung für Einsammeln/Transport
incl. Gestellung u. Miete ohne Ablagerungsgebühr
in EUR | Mulde 2,5 m ³ | 23,01 | Mulde 5,5 m ³ | 47,04 | Mulde 7,0 m ³ | 53,69 | Containergröße | Miete je Monat
in EUR | Mulde 2,5 bis 7,0 m ³ | 38,35 |
|--|---|--------------------------------|---------------------|------|---------------------|------|----------------------|------|----------------------|------|----------------------|-------|-----------------------|-------|---|------------|--------------------------------|---------------------|------|---------------------|------|----------------------|------|----------------------|------|----------------------|-------|-----------------------|-------|----------------|---|--------------------------|-------|--------------------------|-------|--------------------------|-------|----------------|--------------------------|----------------------------------|-------|
| Gefäßgröße | Gebühr je Entleerung
in EUR | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Abfallbehälter 60 l | 1,59 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Abfallbehälter 80 l | 1,87 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Abfallbehälter 120 l | 2,61 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Abfallbehälter 240 l | 5,21 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Abfallbehälter 660 l | 14,32 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Abfallbehälter 1100 l | 23,67 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Gefäßgröße | Gebühr je Entleerung
in EUR | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Abfallbehälter 60 l | 2,02 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Abfallbehälter 80 l | 2,45 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Abfallbehälter 120 l | 3,48 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Abfallbehälter 240 l | 6,95 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Abfallbehälter 660 l | 19,07 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Abfallbehälter 1100 l | 31,57 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Containergröße | Gebühr je Entleerung für Einsammeln/Transport
incl. Gestellung u. Miete ohne Ablagerungsgebühr
in EUR | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Mulde 2,5 m ³ | 23,01 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Mulde 5,5 m ³ | 47,04 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Mulde 7,0 m ³ | 53,69 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Containergröße | Miete je Monat
in EUR | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Mulde 2,5 bis 7,0 m ³ | 38,35 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |

(Fortsetzung auf Seite 6)

(Fortsetzung von Seite 5)

b) Presscontainer im Wechselverfahren für anschlusspflichtige Leistung		
	Gebühr je Entleerung (incl. Gestellung, ohne Miete und ohne Ablagerungsgebühr)	
Containergröße	in EUR	
Presscontainer 6,0 m ³	77,72	
Presscontainer 8,0 m ³	84,87	
Presscontainer 10,0 m ³	86,92	
Presscontainer 20,0 m ³	134,47	

Mietgebühr je Presscontainer
Grundmiete pro Monat

Containergröße	in EUR
Presscontainer 6,0 m ³	197,36
Presscontainer 8,0 m ³	234,17
Presscontainer 10,0 m ³	261,78
Presscontainer 20,0 m ³	346,15

Sonderausstattungen und zusätzliche Aufwendungen sind in den Gebühren dieser Satzung nicht enthalten und sind zusätzlich zu vereinbaren.

c) Mulden im Wechselverfahren für anschlusspflichtige Leistungen bei wöchentlicher bzw. 14-tägiger Abfuhr

Gebühr je Entleerung
(für Einsammeln/Transport incl.
Gestellung und Miete
und ohne Ablagerungsgebühr)

Containergröße	in EUR
Mulde 2,5 m ³	46,02
Mulde 5,5 m ³	74,39
Mulde 7,0 m ³	80,78
Mulde 10,0 m ³	89,99

Für eine nicht regelmäßige wöchentliche oder mindestens vierzehntägige Entsorgung wird je Entleerung zusätzlich folgende Mietgebühr erhoben:

	Miete je Monat
Containergröße	in EUR
Mulde 2,5 m ³	23,52
Mulde 5,5 m ³ bis 10,0 m ³	38,35

d) Mulden im Frontladersystem für anschlusspflichtige Leistungen – bei wöchentlicher bzw. 14-tägiger und häufigerer Abfuhr

Gebühr je Entleerung
(für Einsammeln/Transport incl.
Gestellung und Miete ohne
Ablagerungsgebühr)

Containergröße	in EUR
Mulde 2,5 m ³	21,66
Mulde 5,0 m ³	24,27
Mulde 7,0 m ³	32,32

– bei einer nicht regelmäßigen wöchentlichen oder mindestens vierzehntägigen Entsorgung

Gebühr je Entleerung
(für Einsammeln/Transport incl.
Gestellung und Miete ohne
Ablagerungsgebühr)

Containergröße	in EUR
Mulde 2,5 m ³	26,37
Mulde 5,0 m ³	30,16
Mulde 7,0 m ³	42,59

6. Gebühren zur **Anlieferung zur Abfallentsorgungsanlage** Deponie Erfurt-Schwerborn

(1) Für die Entsorgung der zur Endablagerung gemäß Abfallwirtschaftssatzung bestimmten Abfälle aus dem Stadtgebiet der Landeshauptstadt Erfurt beträgt die Gebühr je Tonne für

	EUR
a) gemischte Siedlungsabfälle (200301 Hausmüll, 200301 Sortierreste aus Sortieranlagen, 200301 Sperrmüll, 200301 Wachskehrspäne)	52,66
b) Straßenreinigungsabfälle (200303)	52,66
c) Industrie- und Gewerbeabfälle, produktionspezifische Abfälle	63,91

(010303, 010399, 010401, 010402, 010403, 010404, 010405, 010406, 010504, 020103, 020104, 020106, 020202, 020203, 020301, 020303, 020304, 020401, 020402, 020601, 020702, 020704, 030306, 030307, 030399, 040101, 040107, 040108, 040109, 040199, 040201, 040202, 040203, 040208, 040209, 040210, 060301, 060401, 060401, 060499, 061303, 070108, 070208, 070299, 070599, 070608, 080105, 080202, 080404, 090107, 090108, 100105, 100112, 100202, 100202, 100203, 100205, 100206, 100301, 100302, 100306, 100901, 100902, 100903, 101001, 101002, 101099, 101201, 101203, 101207, 101299, 101303, 101304, 101308, 101399, 110203, 120102, 120105, 120112, 120201, 120202, 150201, 170103, 170104, 170302, 170303, 170408, 170502, 180103, 180104, 180203, 190902, 190903, 190905, 190906, 200101, 200108, 200302)

d) Asche und Schlacken aus Großfeuerungsanlagen (100101, 100102, 190101) 52,66

e) Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser TS > 35% (190801, 190802, 190805, 190901) 52,66

f) Verpackungsabfälle, nicht verwertbar (150101, 150102, 150103, 150106) 102,26

g) Bau- und Abbruchabfälle, verunreinigt ohne Kontamination und nicht recyclingfähig (nach Einzelzulassung durch die zuständige Behörde) (170101, 170102, 170301, 170701, 200202) 76,69

h) Glasfaserabfall, Asbestabfälle (101103, 160206, 170105) 86,92

i) zugelassene besonders überwachtungsbedürftige Abfälle (nach Einzelzulassung durch die zuständige Behörde) (170199, 170299D1, 170501D1, 170599D1) 255,65

j) Kunststoffabfälle; nicht verwertbar (170203, 170602) 76,69

k) Glasabfälle, nicht verwertbar (101102, 170202) 76,69

l) Holzabfälle, nicht verwertbar (030101, 030102, 030103, 170201) 102,26

(2) Für die Entsorgung der zur Endablagerung bestimmten anschlusspflichtigen Abfälle in Kleinmengen aus Haushalten (außer Hausmüll), die vom Abfallbesitzer oder dessen Beauftragten auf den Kleinanlieferplatz der Deponie Erfurt-Schwerborn angeliefert werden, beträgt der Gebührensatz:

	in EUR
bis 50 kg pro Anlieferung	5,11
bis 100 kg pro Anlieferung	10,23
bis 200 kg pro Anlieferung	15,34

(3) Fällt die Wiegeeinrichtung auf der Abfallentsorgungsanlage vorübergehend aus, wird für die Berechnung der Gebühr die zulässige Nutzlast des Fahrzeuges zugrunde gelegt, es sei denn, der Anlieferer weist ein geringeres tatsächliches Ladegewicht nach.

(4) Werden mehrere der unter Absatz 1 genannten Abfallarten gemischt angeliefert, bestimmt sich die Gebühr nach dem höchsten Gebührensatz.

(5) Für die Zwischenlagerung von nicht zur Deponierung zugelassenen Abfällen wird für die Sicherstellung und Aufbewahrung der Abfälle eine Tagesgebühr von 5,11 EUR/m² genutzter Stellfläche erhoben.

* * *

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Stadtrat hat am 20. November 2002 mit Beschluss Nr. 191/02 die „2. Änderung der Abfallgebührensatzung der Stadt Erfurt zur Erweiterung der diskontinuierlichen Abfallentsorgung über Frontladersystem“ bestätigt (bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 22 vom 29. November 2002) und mit Beschlusspunkt 04 den Oberbürgermeister ermächtigt, die vorstehende aktualisierte Neubekanntmachung der Abfallgebührensatzung im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Gemäß § 21 (4) ThürKO ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen sind, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Erfurt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Erfurt, den 17. Februar 2003

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

Bekanntmachung von Stadtratsbeschlüssen zum Grundstücksverkehr

Liste 30-1

Für die nachfolgenden Beschlüsse zum Grundstücksverkehr wurde die Geheimhaltung in der Sitzung des Stadtrates am 29. Januar 2003 aufgehoben:

Beschl.-Nr.	Titel	BP/lfd. Nr./Str./Haus-Nr./Lage Flurstück/Fläche	Beschl.-Nr.	Titel	BP/lfd. Nr./Str./Haus-Nr./Lage Flurstück/Fläche
038/2000 vom 23.02.2000	Grundstücksverkehr - Verkäufe (Ortschaftsbezug)	2 Gem. WAL Flur 4, Flurstücke 30/3 = 1.272 m ² 598/323 = 14 m ² 599/323 = 31 m ² 600/323 = 129 m ² 620/323 = 16 m ² 601/27 = 14 m ² 602/27 = 167 m ² 622/27 = 5 m ² 418/26 = 520 m ² (dav. TF von ca. 440 m ²) 26/2 = 425 m ² (aus Fl.st. 418/26)	052/98 vom 18.02.1998	Grundstücksverkehr - Flächentausch	Ankauf: insgesamt 93,4 m ² aus Gem. EFM Flur 136, Flst. 54 - 22,9 m ² Flst. 55 - 19,9 m ² Flst. 56 - 13,9 m ² Flst. 57 - 15 m ² Flst. 58 - 12,5 m ² Flst. 59 - 3,3 m ² Flst. 70 - 1,1 m ² Flst. 73 - 0,2 m ² Flst. 74 - 0,3 m ² Flst. 75 - 2,0 m ² Flst. 77 - 2,3 m ² Verkauf: insgesamt 27,7 m ² aus Gem. EFM Flur 136, Flst. 53, groß 317 m ² daraus 4,7 m ² und 0,5 m ² ; Flst. 72/2, groß 18 m ² ; Flst. 79, groß 713 m ² daraus 2,8 m ² ; Flur 140, Flst. 135, groß 3527 m ² daraus 0,4 m ² und 1,3 m ²
179/2000 vom 13.09.2000	Grundstücksverkehr - Ankauf Theaterflächen im Brühl	Gem. EFM Flur 147 Fl.st. 138/31, 138/51 (jeweils TF)	105/98 vom 22.04.1998	Grundstücksverkehr Verkäufe	1 Gem. WAL Flur 4 Fl.st. 483/328 (Fl.st. 328/2 nach Teilung)
057/01 vom 28.03.2001	Grundstücksverkehr – Verkäufe	Buddestraße 20 Gem. MEL Flur 1, Fl.st. 2272/67, Größe 1.418 m ²	I 042/99 vom 22.09.1999	Grundstücksverkehr – Verkäufe	6 Binderslebener Landstr. 160 a Gem. EFT Flur 6 Fl.st. 16/50 (TF) 6200 m ² (Fl.st. 16/51 nach Teilung 6351 m ²)
105/01 vom 23.05.2001	Grundstücksverkehr – Verkäufe	Fischmarkt 9 Gem. EFM Flur 141, Fl.st. 131, Größe 59 m ²	I 069/99 vom 20.10.1999	Grundstücksverkehr – Verkäufe	Gem. EFT Flur 141 1 An der Stadtmünze 9 (Fl.st. 76 – 51 m ²) 2 An der Stadtmünze 10 (Fl.st. 77 – 53 m ²) 3 An der Stadtmünze 11 (Fl.st. 78 – 113 m ²)
140/01 vom 27.06.2001	Grundstücksverkehr – Verkäufe	Gem. EFN Flur 58, Fl.st. 8/2 mit einer Größe von 8.615 m ²	086/99 vom 28.04.1999	Bereitstellung einer Grund- stücksfläche zum Bau und Betrieb eines Wohnheimes für Behinderte durch den CJD e.V. im Ausgleich für die Rückgabe der Grundstücke Gerhart-Hauptmann-Straße	03 Gem. EFT Flur 1 Fl.st. 61/40 33.469 m
174/01 vom 29.08.2001	Grundstücksverkehr – Verkäufe	Schmidtstedter Straße 8 Gem. EFT Flur 130, Fl.st. 28, Größe 303 m ²	090/99 vom 28.04.1999	Grundstücksverkehr – Verkäufe	3 Gem. MEL Flur 1 Flurst. 21/30 (TF 130 m ²) (Fl.st. 21/46 nach Teilung 139 m ²)
202/01 vom 26.09.2001	Grundstücksverkehr – Verkäufe	Wilhem-Külz-Straße 35 Gem. EFM Flur 147, Fl.st. 273, Größe 558 m ²	154/99 vom 30.06.1999	Grundstücksverkehr – Verkäufe	10 Moritzwallstr. 12 Gem. EFT Flur 11 Fl.st. 63 – 227 m ²
229/01 vom 30.10.2001	Grundstücksverkehr – Verkäufe	Gewerbegebiet „Nördlich Sulzer Siedlung“ Gem. EFT Flur 25, Parzelle 503, Teilfläche von 14.339 m ² Vertragsgegenstand nach Teilung: Fl.st. 503/2	Die Bekanntmachung erfolgt gemäß Stadtratsbeschluss Nr. 076/97 vom 26.03.1997 in der Form: Gemarkung, Flur, Flurstück, Fläche, Straße und Hausnummer (falls gegeben). Die Bekanntmachung des Namens unterbleibt aus datenschutzrechtlichen Gründen.		
352/96 vom 18.12.1996	Grundstücksverkehr - Käuferwechsel	Gem. MEL Flur 9, Flurstücke 167/4 – 41 m ² ; 167/3 – 19 m ² ; 249/4 – 101 m ² ; 249/3 – 356 m ² ; 251/9 – 2 m ² ; 250/1 – 41 m ²			
153/97 vom 18.06.1997	Grundstücksverkehr Verkäufe	Am Siechhof, Gem. ILV Flur 5, Fl.st. 3/1, groß 21.669 m ² , dav. TF ca. 4.066 m ² (Fl.st. 3/6 - 3393 m ² nach Teilung) Flur 6, Fl.st. 131/1, groß 33.557 m ² , dav. TF ca. 15.495 m ² (Fl.st. 131/10 - 16070 m ² nach Teilung)			

Bekanntmachung von Ausschussbeschlüssen zum Grundstücksverkehr

Liste 30-2

Für die nachfolgenden Beschlüsse zum Grundstücksverkehr wurde die Geheimhaltung in der Sitzung des Ausschusses FLV am 04. Februar 2003 aufgehoben:

Beschl.-Nr.	Titel	BP/lfd. Nr./Lage Flurstück/ Fläche
FLV 119/2000 vom 28.11.2000	Grundstücksverkehr Flächentausch	Gem. EFM Flur 139 Verkauf: Fl.st. 232, Größe 315 m ² , dav. eine Teilfläche von ca. 281 m ² , Ankauf: Fl.st. 233, Größe 708 m ² , dav. eine Teilfläche von ca. 361 m ² ; Fl.st. 233/2 nach der Teilung Fl.st. 234, Größe 120 m ² , dav. eine Teilfläche von ca. 41 m ² , Fl.st. 233/1 nach der Teilung
FLV 007/02 vom 19.02.2002	Grundstücksverkehr – Verkäufe	Gem. EFT Flur 6, Fl.st. 11/27 – 683 m ² und 11/28 – 168 m ²

Die Bekanntmachung erfolgt gemäß Stadtratsbeschluss Nr. 076/97 vom 26.03.1997 in der Form:

Gemarkung, Flur, Flurstück, Fläche, Straße und Hausnummer (falls gegeben).

Die Bekanntmachung des Namens unterbleibt aus datenschutzrechtlichen Gründen.

Bekanntmachung des Thüringer Landesverwaltungsamtes Beregnungsverband Erfurt-Sömmerda und Umgebung – Einladung

Das Thüringer Landesverwaltungsamt lädt gemäß § 20 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) die Verbandsmitglieder des Beregnungsverbandes Erfurt-Sömmerda und Umgebung zur ersten Verbandsversammlung am Dienstag, dem 11. März 2003, 9.00 Uhr in das Thüringer Landesverwaltungsamt, Weimarplatz 4, 99423 Weimar, Haus 2, Raum 1111 ein. Die Versammlung ist nicht öffentlich.

Tagesordnung:

TOP 1:	Wahl des Vorstandes
TOP 2:	Wahl des Vorstanders
TOP 3:	Beschluss des Jahresplanes
TOP 4:	Festsetzung des Haushaltsplanes
TOP 5:	Beschluss über verspätete Einwendungen im Gründungsverfahren
TOP 6:	Beratung und Beschluss von Satzungsänderungen
TOP 7:	Sonstiges

Kommt die Beschlussfähigkeit nicht zustande, findet am 11. März 2003, 9.30 Uhr am selben Ort eine weitere Verbandsversammlung mit der o. g. Tagesordnung statt, zu welcher hiermit ebenfalls geladen wird. In dieser weiteren Versammlung können Beschlüsse durch die anwesenden Verbandsmitglieder gefasst werden.

Weimar, den 03.02.2003

Im Auftrag
Breitbarth

Die Gründe der Geheimhaltung für die nachfolgenden Beschlüsse wurden in der Sitzung des Stadtrates am 29. Januar 2003 aufgehoben: Beschluss Nr. 199/2002 vom 20. November 2002

Verkauf der städtischen Anteile an der HELIOS Klinikum Erfurt GmbH

Genauere Fassung:

01 Der Stadtrat stimmt dem ausgehandelten Kauf- und Abtretungsvertrag zur Veräußerung der Gesamtheit der von der Landeshauptstadt Erfurt gehaltenen Geschäftsanteile in Höhe von 49 % des Stammkapitals an der HELIOS Klinikum Erfurt GmbH an die HELIOS Kliniken GmbH zu einem Preis gemäß Kauf- und Abtretungsvertrag vom 20.12.2000 (UR-Nr. 1145/2000 Notar Dr. Lingenberg) von 927.630,00 DM je ein Prozent Anteil, dies entspricht eine Gesamtsumme von 23.240.194,70 EUR, zu.

02 Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die notarielle Beurkundung des Kauf- und Abtretungsvertrages zu veranlassen und die notwendige Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde einzuholen.

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

Beschluss Nr. 220/2002 vom 18. Dezember 2002

Bestellung des 1. Werkleiters des Erfurter Sportbetriebes

Genauere Fassung:

01 Der Bestellung von Herrn Andreas Malur zum 1. Werkleiter des Erfurter Sportbetriebes mit Wirkung zum 01.01.2003 wird zugestimmt.

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung des Flurneuerungsamtes Gotha: Einladung

Flurbereinigerungsverfahren Tiefthal

Das Flurbereinigerungsverfahren „BAB A 71 – Tiefthal“, Az.: 1-3-0322 wurde Ende 2000 vom Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt nach § 87 Flurbereinigerungsgesetz (FlurbG) angeordnet. Mit den Baumaßnahmen des Neubaus der Bundesautobahn (BAB) A 71, Autobahndreieck (AD) Oberröblingen-Anschlussstelle (AS) Erfurt-Bindersleben, Teilabschnitt AS Erfurt-Gispersleben(m) -AS Erfurt-Binderleben wird im Jahre 2003 begonnen.

Das Flurneuerungsamt Gotha lädt hiermit die Teilnehnergemeinschaft, das sind alle Eigentümer der zum Flurbereinigerungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten zu einer

Teilnehnergemeinschaft
am Dienstag, den 04.03.2003, um 18.00 Uhr
nach Tiefthal
in die Gaststätte „Jägerschmaus“
99189 Tiefthal, Alte Mühlhäuser Straße 2,

ein.

In der Versammlung wird über den Verfahrensstand informiert. Zusätzlich besteht die Möglichkeit zur Aussprache zu anstehenden Problemen.

Tagesordnung:

1. Verfahrensstand
2. Arbeit des Vorstandes der Teilnehnergemeinschaft Tiefthal
3. Wertermittlung
4. Neugestaltung des Verfahrensgebietes
5. Verschiedenes

Machen Sie von Ihrem Mitspracherecht Gebrauch, Ihr Kommen ist gewünscht und bietet Ihnen Informationen aus erster Hand.

gez. Rommel

Bekanntmachung

über einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung

Az. N0001/2003-3111-03

Die Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen – das Landesamt für Straßenbau, Außenstelle Sondershausen – gibt bekannt, dass die Stadtwerke Erfurt, Strom und Fernwärme GmbH, Magdeburger Allee 34 in 99086 Erfurt einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die bestehende Heißwassertrasse 7 und Dampf-/Kondensattrasse „k“ mit Zubehör in der Gemarkung Erfurt-Nord (Fernwärmetrasse von der „Schwerborner Straße“ zur Straße „Zum Nordstrand“) mit einer Schutzstreifenbreite von 0,5 m bzw. 2 m ab Außenkante der Leitung, Stützen, Sockel oder Bauwerke und 13 m im Bereich des Freiflächenverteilers „Salzstraße“ gemäß § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. S. 2182) gestellt hat.

Die von der Anlage betroffenen Grundstückseigentümer der Gemarkung

Erfurt-Nord, Flur 50, Flurstück 1/7,
Flur 56, Flurstücke 20/1, 21/1, 22/1, 23/1, 24/1, 25/1, 26/3, 26/7,
26/9, 27/1, 28/4, 31/8, 31/11, 31/20, 31/26,
31/29, 31/53, 31/54, 34/2, 35, 88/29, 125/26,
Flur 58, Flurstücke 4/1, 5/1, 6/2, 6/3, 7, 8/1, 8/2, 9/1, 12, 42/5,
53/2, 67/11, 68/11,
Flur 62, Flurstücke 24/12, 24/13, 25/6, 25/10, 25/11, 25/12, 25/13
und 28/15

können den eingereichten Antrag sowie die beigelegten Unterlagen innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim Landesamt für Straßenbau, Außenstelle Sondershausen, 99706 Sondershausen, Schillerstraße 6 (im Gebäude des Finanzamtes, Zimmer 425, Telefon 03632/742 446), dienstags zwischen 8.30 Uhr und 12.00 Uhr sowie 13.30 Uhr und 17.00 Uhr, donnerstags und freitags zwischen 8.30 Uhr und 12.00 Uhr bzw. nach vorheriger Terminvereinbarung einsehen.

Die Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der Auslegungsfrist gem. § 9 Abs. 4 GBBerG in Ver-

bindung mit § 7 Abs. 4 und 5 Sachenrechtsdurchführungsverordnung – SachenR-DV – vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900).

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden. Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen den Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden. Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem Antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt.

Wir möchten Sie daher bitten, nur in begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen. Der Widerspruch kann beim Landesamt für Straßenbau, Außenstelle Sondershausen, Schillerstraße 6 in 99706 Sondershausen schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden. Entsprechende Formulare liegen in der Bescheinigungsstelle bereit.

Sondershausen, den 10. Februar 2003

Freistaat Thüringen
Landesamt für Straßenbau
Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen
Außenstelle Sondershausen
Im Auftrag
gez. Lampe
Außenstellenleiterin

Öffentliche Bekanntmachung

Die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post (RegTP) gibt bekannt, dass die Deutsche Telekom AG, Sitz Bonn, die Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz für Telekommunikationsanlagen (Kabelkanalanlagen mit Kabelkanalformsteinen, Kabelkanalrohren und Kabelschächten) in der Stadt Erfurt beantragt hat. Betroffen sind folgende Gemarkungen: Erfurt, Flur 1 FSt. 26/3, 435 und 439, Flur 122 FSt. 3/2, 8/8, 13/1 und 29/13, Erfurt-Mitte, Flur 145 FSt. 210 und 213, Erfurt-Süd, Flur 114 FSt. 10/9, Flur 116 FSt. 15/8, 15/9, 14/25, 14/35 und 14/36, Flur 117 FSt. 1, 2/1, 4/29, 4/30, 7/10 und 7/21, Ilversgehofen, Flur 8 FSt. 5/1 und 46/19, Flur 9 FSt. 56/32, Flur 15 FSt. 73, Flur 16 FSt. 72/1 und 86/1, Flur 17 FSt. 3/3 und 90/3, Flur 19 FSt. 2, 22, 23, 25, 27, 41, 44, 48 bis 54, Melchendorf, Flur 1 FSt. 21/7, 21/31, 21/33, 21/35, 21/37, 32/21, 39/36, 39/37, 39/38, 41/5, 44/1, 44/2, 47/2, 49/2, 50/3, 102/3, 103/2, 104/1, 104/3, 105/2, 105/3, 105/7, 105/9, 107/4, 107/5, 107/18, 107/20, 107/22, 108/8, 108/9, 108/10, 127/1, 128/1, 301/1, 349, 349/1, 2294/48 und 2306/42, Flur 3 FSt. 406/3, 413/1, 433 und 441/1, Flur 6 FSt. 41/14, 41/19 und 41/20, Flur 8 FSt. 359/11, 374/1, 374/3, 374/4, 421/1, 437/2 und 510/1, Flur 9 FSt. 85/8, 90/6, 91/6, 94/6, 95/6, 99/5, 99/11, 102/6, 103/6, 106/12, 106/21, 106/22, 106/24, 110/14, 115/15 und 115/18, Windischholzhäuser, Flur 1 FSt. 47/6, 48/22, 59/3, 60/5, 60/9 und 236/2. Jeder von den Telekommunikationsanlagen Betroffene kann innerhalb von vier Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an die Antragsunterlagen bei der RegTP, Außenstelle Erfurt, Z22-9 B 525/02, Zimmer 403, Zeppelinstraße 16, 99096 Erfurt einsehen und schriftlich bzw. zur Niederschrift Widerspruch einlegen. Entsprechende Formulare sind dort erhältlich. Die Vereinbarung eines Termins oder ggf. eines anderen Ortes für die Einsichtnahme erfolgt unter der Tel.-Nr.: (03 61) 73 98-145.

Erfurt, 21. Februar 2003

Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post

Nichtamtlicher Teil

Vorinformationsverfahren (VOB/A)

- | | |
|---|---|
| <p>1. Auftraggeber: Landeshauptstadt Erfurt-Stadtverwaltung
Fischmarkt 1
D-99084 Erfurt</p> <p>2.a) Ausführungsort: Staatliche Berufsbildende Schule 7
„Walter Gropius“
Binderslebener Landstraße 160/162
99092 Erfurt</p> <p>b) Auftragsgegenstand: CPV 45.21.40.00</p> <p>Leistungsumfang:</p> <p>Los-Nr. 1: Gebäude 1: Fenster, Außentüren, Dämmfassade, Ausbau, Technische Ausrüstung</p> <p>Los-Nr. 2: Gebäude 2: Fenster, Außentüren, Dämmfassade, Ausbau, Technische Ausrüstung</p> <p>Los-Nr. 3: Dreifeldsporthalle: Funktionalausschreibung incl. Umkleide- und Sanitärbereich (keine Einzellosvergabe)</p> <p>Los-Nr. 4: Neubau eines Verbinders zwischen Gebäude 1 und 2: Komplexe Hochbauleistung für Schul- und Verwaltungseinheiten einschließlich Cafeteria und Aufzug am Gebäude 1, Tiefbau, Gründung, Rohbau, Ausbau</p> <p>Los-Nr.5: Außenanlagen: Straßen- und Tiefbau, Grünanlagen</p> | <p>c) Kostenspanne: Los-Nr.1: 2,00 Mio. EUR;
Los-Nr.2: 3,11 Mio. EUR;
Los-Nr.3: 2,97 Mio. EUR;
Los-Nr.4: 1,47 Mio. EUR;
Los-Nr.5: 1,71 Mio. EUR</p> <p>3.a) Voraussichtlicher Beginn der Vergabeverfahren: Los-Nr.1: 03/2003 Los-Nr.2: 03/2003
Los-Nr.3: 12/2003 Los-Nr.4: 03/2003
Los-Nr.5: 03/2003</p> <p>b) Vorläufiger Zeitpunkt des Beginns der Arbeiten: Los-Nr.1: 06/2003 Los-Nr.2: 06/2003
Los-Nr.3: 01/2004 Los-Nr.4: 05/2003
Los-Nr.5: 05/2003</p> <p>c) Vorläufiger Zeitplan für die Durchführung der Arbeiten: Los-Nr.1: 09/2003 Los-Nr.2: 09/2003
Los-Nr.3: 11/2004 Los-Nr.4: 10/2003
Los-Nr.5: 09/2003</p> <p>4. Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen: gemäß VOB</p> <p>5. Sonstige Angaben: Auskünfte erteilt: Amt für Hochbau und Gebäudeverwaltung
Löberwallgraben 19, 99096 Erfurt
Tel. D-0361/6553600, Fax: D-0361/6553609
Vergabepflichtstelle: Vergabekammer des Freistaates Thüringen
beim Thüringer Landesverwaltungsamt
Weimarplatz 4, D-99423 Weimar</p> |
|---|---|

Öffentliche Ausschreibungen

ÖAB 36/2003-67

Die Landeshauptstadt Erfurt schreibt folgende Leistung nach VOB(A) aus:

Programm „Soziale Stadt“

„Spiel- und Freizeitanlage für Jugendliche im Bereich des ehemaligen EVAG-Geländes“

- Freiflächengestaltung unter Mitwirkung von ABM-Kräften -

Planung: re-plan Büro für Landschaftsarchitektur & Stadtplanung, Freiligrathstraße 39, 99096 Erfurt, Tel.: 0361 / 345 34 00

Leistungsumfang: - 4.200 m² Geländemodellierung, Planum, inkl. Sicherungsmaßnahmen; - 1.650 m² Oberboden liefern und einbauen; - 700 m² Bitumendeckschichten für Wege und Spielflächen;

- 450 m² BMX Track herstellen; - 880 lfm Hecken-Buschlagen herstellen; - 770 m² Sträucher pflanzen; - 800 m² Rasenansaat; - 2.600 m² Rasenansaat als Initialbegrünung; - 1 St. Multisportanlage übernehmen und montieren; - 16 St. Ausstattungselemente liefern und montieren; - 5.050 m² Fertigstellungspflege, 1 Vegetationsperiode; - 5.050 m² Entwicklungspflege, 2 Vegetationsperioden.

Anmerkung: Diese Baumaßnahme ist als AB-Maßnahme anerkannt. Es können sich daher nur Firmen am Wettbewerb beteiligen, die zu einem Einsatz von ABM-Kräften bereit sind. Im Rahmen der o.g. Maßnahme sind während der gesamten Ausführungszeit vom Arbeitsamt 2 zugewiesene Arbeitskräfte für 4 Monate zu beschäftigen.

Losweise Vergabe: nein

Ausführungszeitraum: 05.05. bis 31.07.2003; Pflanzarbeiten im III. Quartal 2003

Entgelt: 41,00 EUR inkl. Postversand, zzgl. 5,00 EUR für Diskette DA 83

Kassenzeichen: 42.25426.9

Das Entgelt ist vorher auf das Konto der Stadtverwaltung Erfurt, Kto.-Nr. 38831837, Sparkasse Erfurt, BLZ 82054222, unter **unbedingter Angabe des Kassenzeichens** einzuzahlen und ist nicht rückerstattungspflichtig.

Anforderung: Die Verdingungsunterlagen können ab sofort, bis einschließlich **28.02.2003, 12.00 Uhr**, bei der Stadtverwaltung Erfurt, Stadtkämmerei – Verdingungsstelle, Fischmarkt 1, 99084 Erfurt – Frau Poppel (Fax: 0361/6551289) – abgefordert werden.

Nach diesem Termin eingehende – auch schriftliche – Bewerbungen können keine Berücksichtigung finden.

Versand: Die Unterlagen werden bei Vorliegen des Einzahlungsbeleges am 05.03.2003 versandt.

Submission: 27.03.2003, 10.00 Uhr, bei der Stadtverwaltung Erfurt, Fischmarkt 1, 99084 Erfurt, Stadtkämmerei – Verdingungsstelle

Zuschlagsfrist: 23.04.2003

Nachweise: Die Bieter sowie eventuelle Nachauftragnehmer müssen nachweislich für die ausgeschriebenen Leistungen gem. VOB/A § 8 Nr. 3 qualifiziert sein. Ein Auszug als dem Gewerbezentralregister gem. § 150 Gewerbeordnung (nicht älter als 3 Monate) kann vor Zuschlagserteilung abverlangt werden.

Sonstiges: Zum Eröffnungstermin sind nur Bieter und deren Bevollmächtigte zugelassen.

Nachprüfstelle: Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 216 – Vergabeangelegenheiten, Weimarplatz 4, 99423 Weimar.

ÖAB 37/2003-66

Die Landeshauptstadt Erfurt schreibt öffentlich nachfolgende Bauleistungen nach VOB(A) aus:

Sulzer Siedlung, HS 3, Gesamterschließung

2. BA Sulzer Siedlung - Komplexobjekt Eisgrubenweg / Am Hohen Rande

Planungsbüro: ERCOSPLAN Hoch- und Tiefbauplanung GmbH, Arnstädter Straße 28, 99096 Erfurt, Tel.: 0361/3810285, Fax.: 0361/3810402

Leistungsumfang: **LT 02 Abwasserentsorgung mit Deckenschluss:**

1800 m³ Stufengraben- und Schachtgrubenaushub incl. Verbau, 220 m³ Bodenverbesserung, 380 m³ Rohraflager u. Umhüllung, 1165 m³ Grabenverfüllung, 300 m³ prov. Befahrbarkeit 185 m DN 150 Stz, 315 m DN 200 Stz, 145 m DN 250 Stz, 170 m DN 300 Stz, 2 St. Fertigteilerschächte DN 1000, 10 St Schachtbauwerke 1,0/1,3/3,0 m, 14 St. Straßenabläufe incl. Erdarbeiten, Bodenverbesserung, Entsorgung Aushub, Dichtheitsprüfungen, 75 m² Betonbefestigung aufnehmen, 800 m² bit. Decke aufnehmen, 50 m² div. Oberflächenbefestigung aufnehmen, 40 m Borde aufnehmen, 410 m³ Bo-

denaushub, 190 m³ Bodenmörtel 120 MN/m², 40 m³ Schottertragschicht, 840 m² bit. Tragschicht / Asphaltbeton, 580 m Borde, 320 m Pflasterrinne, **LT 05 Gasversorgung / Tiefbau mit Deckenschluss** 320 m Absteckung Hauptachsen, 245 m³ Rohrgrubenaushub, 70 m³ Rohraflager u. Umhüllung, 100 m³ Grabenverfüllung, 500 m Warnband verlegen, 40 St Einzel-Montagegruben 1,5/1,5/1,5 m, 160 m Rohrvortrieb, 5 m³ Rohrgrubenaushub HA-Ltg., 20 St. Maueröffnungen für Hauseinführungen, 195 m² bit. Deckenaufbruch und Deckenschluss, 40 m³ Bodenmörtel 120 MN/m², 20 m² sonstige Oberflächenbefestigungen aufnehmen u. herstellen Eine losweise Vergabe ist nicht vorgesehen.

Ausführungszeitraum: 02.06.2003 bis 02.10.2003

Entgelt: 39,00 EUR inkl. Postversand und zuzüglich 5,00 EUR für Diskette GAEB DA 83 per Überweisung unter Angabe des Betreffs: EHT-054-01 auf das Konto 3079 363 002 bei der HELABA BLZ: 8205 0000. Das Entgelt ist nicht rückerstattungspflichtig.

Anforderungen: Die Verdingungsunterlagen können ab sofort bis einschließlich **28.02.2003, 12.00 Uhr, nur beim o.g. Ingenieurbüro** (vorab telefonisch oder per Fax) angefordert werden. Nach diesem Termin eingehende – auch schriftliche – Bewerbungen können keine Berücksichtigung finden. Die Unterlagen werden bei Vorliegen des Verrechnungsschecks bzw. des Überweisungsnachweises ab **05.03.2003** versandt bzw. liegen in o.g. Planungsbüro zur Abholung bereit.

Eröffnungstermin: 25.03.2003, 10.00 Uhr, bei der Stadtverwaltung Erfurt, Zentrale Verdingungsstelle, Fischmarkt 1, in 99084 Erfurt.

Ende der Zuschlagsfrist: 09.05.2003

Nachweise: Die Bieter sowie eventuelle Nachauftragnehmer müssen nachweislich für die ausgeschriebenen Leistungen gem. VOB/A § 8.3 qualifiziert sein und den Anforderungen der „Gütegemeinschaft Herstellung und Instandsetzung von Entwässerungskanälen und -leitungen (kurz Güteschutz Kanalbau)“ der Kategorie (z. Bsp. AK1, AK2, V1.....) gerecht werden. Entsprechende Nachweise und Referenzen sind mit dem Angebot einzureichen. Mit dem Angebot ist der Auszug aus dem Gewerbezentralregister gem. § 150 Gewerbeordnung (nicht älter als 3 Monate) vorzulegen.

Sonstiges: Zum Eröffnungstermin sind nur Bieter und deren Bevollmächtigte zugelassen.

Nachprüfstelle: Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 216 – Vergabeangelegenheiten, Weimarplatz 4, 99423 Weimar.

ÖAB 38/2003-67

Die Landeshauptstadt Erfurt schreibt öffentlich folgende Leistung nach VOB(A) aus:

Theatervorplatz „Wasserspiele“

- Beton-, Stahlbeton- und Natursteinarbeiten, Wasser- und Elektrotechnik -

Leistungsumfang: - Herstellung eines Fontänenfeldes und einer Wasserschräge vor dem neuen Theater im Brühl; - 250 m³ Ortbeton für die Wasserbecken und die Sauberkeitsschichten; - Stahlbetonarbeiten; - 300 m² Natursteinplatten als Verblendung; Herstellung und Einbau einer Pumpenkammer mit Wasserreservoir; - Installation der kompletten Wasser- und Elektrotechnik.

Eine losweise Vergabe ist nicht vorgesehen.

Ausführungszeitraum: 22.04. bis 31.07.2003

Entgelt: 35,00 EUR inkl. Postversand

Kassenzeichen: 42.25427.7

Das Entgelt ist vorher auf das Konto der Stadtverwaltung Erfurt, Konto-Nr. 38831837, Sparkasse Erfurt, BLZ 82054222, unter **unbedingter Angabe des Kassenzeichens** einzuzahlen und ist nicht rückerstattungspflichtig.

Anforderung: Die Verdingungsunterlagen können ab sofort, bis einschließlich **28.02.2003, 12.00 Uhr**, bei der Stadtverwaltung Erfurt – Zentrale Verdingungsstelle – Fischmarkt 1, 99084 Erfurt, Frau Poppel, Fax: 0361/6551289, abgefordert werden. Nach diesem Termin eingehende – auch schriftliche – Bewerbungen können keine Berücksichtigung finden. Die Unterlagen werden bei Vorliegen des Einzahlungsbeleges am **05.03.2003** versandt.

Submission: 20.03.2003, 10.00 Uhr, bei der Stadtverwaltung Erfurt, Fischmarkt 1, 99084 Erfurt, Zentrale Verdingungsstelle

Zuschlagsfrist: 17.04.2003

Nachweise: Die Bieter sowie eventuelle Nachauftragnehmer müssen nachweislich gem. VOB/A § 8.3(1)a-f für die ausgeschriebenen Leistungen qualifiziert sein. Entsprechende Nachweise und Referenzen sind mit dem Angebot einzureichen. Ein Auszug aus dem Gewerbezentralregister gem. § 150 Gewerbeordnung (nicht älter als 3 Monate) kann vor Zuschlagserteilung abverlangt werden.

Sonstiges: Zum Eröffnungstermin sind nur Bieter und deren Bevollmächtigte zugelassen.

Nachprüfstelle: Thüringer Landesverwaltungsamt – Referat 216 Vergabeangelegenheiten, Weimarplatz 4, 99423 Weimar.

Öffentlicher Teilnahmewettbewerb für freiberufliche Leistungen mit anschließender Freihändiger Vergabe

(FVL – 039/03-67)

1. **Auftraggeber:** Landeshauptstadt Erfurt – Stadtverwaltung
Fischmarkt 1
D-99084 Erfurt
2. **Beschreibung der Dienstleistung: Neugestaltung der Freianlagen des Innenhofes Meister-Eckehart-Straße/ Wigbertikloster**
Objektplanung nach § 15 HOAI, Leistungsphasen 1 - 8
Im Rahmen der Auftragsverhandlung werden mit den ausgewählten Bewerbern Gespräche geführt, in deren Ergebnis über die Auftragsvergabe entschieden wird. Ergänzende Präsentationen von Referenzobjekten sind zugelassen.
3. **Lieferort:** D-Erfurt
4. **a) Vorbehalt für einen besonderen Berufsstand:** Landschaftsarchitekten
b) Rechts- u. Verwaltungsvorschrift: HOAI in der Fassung vom 01.01.2002
5. **Zahl d. zur Auftragsverhandlung aufzufordernden Bewerber:** mindestens 3
6. **Dauer d. Auftrags oder Frist für die Erbringung d. Dienstleistung:**
April 2003 bis Juni 2004
7. **a) Schlusstermin für Eingang d. Teilnahmeanträge:** 07.03.2003
b) Anschrift an die diese Anträge zu richten sind: Stadtverwaltung Erfurt – Stadtkämmerei – Verdingungsstelle, Fischmarkt 1, 99084 Erfurt
9. **Technische und wirtschaftliche Mindestanforderungen:** Zur Vorauswahl der Bewerber sind in Bezug auf deren Fachkunde, Leistungsfähigkeit sowie Erfahrung und Zuverlässigkeit folgende Nachweise zu führen:
 1. Erklärung über den Gesamtumsatz des Bewerbers in den letzten drei Geschäftsjahren
 2. Angaben über Mitarbeiterzahl und Mitarbeiterqualifikation sowie die vorhandene technische Ausstattung

3. Angaben über die wesentlichen Leistungen in den letzten zwei Jahren.

In diesem Zusammenhang wird um die Vorlage von 3 Arbeitsproben ausgeführter Projekte, welche für die Arbeitsweise des Bewerbers typisch und mit der vorliegenden Aufgabe vergleichbar sind, gebeten.

Diese 3 Arbeitsproben vergleichbarer Planungsleistungen sind im Format A4 einzureichen.

Bewerber können vom Teilnahmewettbewerb ausgeschlossen werden,

- die sich im Insolvenzverfahren oder in Liquidation befinden,
- die auf Grund eines rechtskräftigen Urteils aus Gründen bestraft worden sind, die ihre berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellen,
- die im Rahmen der beruflichen Tätigkeit schwere Verfehlungen begangen haben,
- die ihre Verpflichtungen zur Zahlung der Steuern und Abgaben nicht erfüllen

Die Bewerbungsunterlagen werden nicht zurückgesandt

10. **Sonstige Angaben:** **Auskünfte erteilt:**
Garten- und Friedhofsamt, Heinrichstraße 78,
99096 Erfurt
Tel.: 0361/655 5821 Fax: 0361/655 5829

Vergabepflichtstelle: Thüringer Landesverwaltungsamt,
Referat 216 –Vergabepflichtstelle, Weimarplatz 4,
99423 Weimar

Mit der Bewerbung zur Teilnahme am Wettbewerb besteht kein Anspruch auf Einbeziehung in die Auftragsverhandlung. Absagen bei Nichtbeteiligung erfolgen nicht.

Bei der zu vergebenen Leistung wird der Schwellenwert gemäß Vergabeverordnung (VgV) nicht erreicht. Die VOF kommt nicht zur Anwendung.

VOL Nr. 01 / 2003

Auftraggeber: Erfurter Garten- und Ausstellungs- GmbH
Gothaer Straße 38, 99094 Erfurt
Tel.: 0361 / 22322- 10
Fax: 0361 / 22322- 22

Vorhaben: Absicherung der Bühnentechnik (Ton- und Beleuchtungstechnik) zu Großveranstaltungen der ega GmbH für das Jahr 2003

Ort, Art und Umfang der Leistung

Die Erfurter Garten- und Ausstellungs- GmbH veranstaltet im Jahr 2003 auf ihrem Gelände eine Reihe von Großveranstaltungen, für die Ton- und Beleuchtungstechnik sowie deren qualitätvolle Bedienung benötigt werden.

Daher sucht die ega GmbH ein erfahrenes, engagiertes und zuverlässiges Unternehmen, welches über die notwendige Bühnentechnik, langjährige Erfahrungen in künstlerisch-technischen Produktionen ebenso verfügt, wie über Ton- und Lichttechniker mit den einschlägigen Fachabschlüssen, die in der Lage sind, den hohen Anforderungen der Veranstalter, zu denen auch der MDR gehört, vollauf gerecht zu werden.

Einen möglichen Zuschlag erhalten nur die Bewerber, welche mit der Abgabe ihres Angebotes in der Lage sind, ihre Fachkompetenz, dokumentiert durch die entspre-

chenden Fachabschlüsse für den Bereich Bühnentechnik, ihre Leistungsfähigkeit, dokumentiert durch mindestens drei Referenzen oder Empfehlungen von Großveranstaltern nachweisen sowie eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes und Belege für die regelmäßige Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge für ihre Mitarbeiter aus den letzten 12 Monaten vorzulegen.

Ausschreibungsunterlagen

Die Ausgabe der Ausschreibungsunterlagen erfolgt auf schriftliche Anforderung bis zum Montag, dem 10. März 2003.

Angebotsabgabe

Die Angebotsabgabe ist möglich bis zum Freitag, dem 21. März 2003, um 12:00 Uhr, bei der

Erfurter Garten- und Ausstellungs- GmbH
Gothaer Straße 38
99094 Erfurt
im Sekretariat der Geschäftsleitung

Die Unterlagen sind im verschlossenem Umschlag mit dem Kennwort „**Bühnentechnik - ega 2003**“ einzureichen.

Zuschlagsfrist ist der 26. März 2003

Anzeigepflicht nach Lösemittelverordnung bis zum 25. August 2003

Mit der am 25.08.2001 in Deutschland in Kraft getretenen „Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen - 31. BImSchV“ wurde die EG-Lösemittelrichtlinie in deutsches Recht umgesetzt.

Lösemittel tragen wesentlich zur Bildung von Ozon in den unteren Schichten der Atmosphäre bei und sind für den gesundheitsschädlichen Sommersmog mitverantwortlich.

Ziel der Verordnung ist daher die Senkung des Ausstoßes organischer Lösemittel. Zu diesem Zweck sind im Regelwerk Emissionsgrenzwerte für organische Abgase festgelegt, die über Abgasreinigungseinrichtungen oder Schornsteine abgeleitet sowie diffus z. B. über Fenster und Türen emittiert werden.

Der Geltungsbereich der Verordnung erstreckt sich auf alle Lösemittel verwendenden Unternehmen, sofern der jährliche Lösemittelverbrauch die branchenspezifischen Schwellenwerte überschreitet; beispielhaft seien hier Lackierereien und Druckereien sowie Textilreinigungen genannt. Sie gilt ab sofort für Neuanlagen und – mit einer Übergangsfrist bis zum Jahr 2007 – auch für bereits bestehende Anlagen.

Dessen ungeachtet sind die der Verordnung unterliegenden Altanlagen spätestens bis zum 25. August 2003 anzuzeigen. Die Anzeigen für nicht genehmigungsbedürftige Altanlagen nimmt die Stadtverwaltung Erfurt, Umwelt- und Naturschutzamt, Stauffenbergallee 18 in 99085 Erfurt entgegen.

Rückfragen sind telefonisch unter der Rufnummer 0361/655 2614 möglich. Die Lösemittelverordnung wurde im Bundesgesetzblatt des Jahres 2001 (BGBl. I Nr. 44, Seite 2180 ff.) veröffentlicht.

Erfurter Weihnachtsmarkt 2003

vom 28. November bis zum 22. Dezember

täglich geöffnet von 10 bis 20 Uhr – Freitag/Samstag bis 21 Uhr

Zugelassen werden nur Verkaufsgeschäfte mit Sortimenten, die zum Konzept des Erfurter Weihnachtsmarktes passen. Bevorzugt werden Anbieter, die ihre Produkte direkt am Stand herstellen, z. B. Glasbläser, Glasschleifer, Holzarbeiten u.a.

Voraussetzung zur Zulassung ist eine ansehnliche, weihnachtlich gestaltete Holzhütte.

Abgegebene Bewerbungen begründen keinen Anspruch auf Zulassung oder einen bestimmten Standplatz.

Die schriftlichen Bewerbungsunterlagen müssen enthalten:

- Art der anzubietenden Ware (sortimentskonkret) und Foto vom Sortiment,
- Größe des Verkaufshauses
(Frontlänge - einschließlich Dachüberhang, Tiefe, Höhe),

- Strombedarf (Angabe in kW) und Anschluss in Ampere,
- Wasserbedarf,
- Lichtbild vom Verkaufshaus,
- bei Imbiss und Getränken detaillierte Preisliste.

Bewerbungen können bis zum 31. März 2003 (Bewerbungsschluss) an die

Stadtverwaltung Erfurt, Kulturdirektion,
Abteilung Veranstaltungen und Märkte,
Benediktsplatz 1, 99084 Erfurt

gerichtet werden.

Ausschreibung zum Krämerbrückenfest – größtes Altstadtfest Thüringens in der Landeshauptstadt Erfurt

vom 13. bis 15. Juni 2003

Zugelassen werden zum Krämerbrückenfest nur Sortimente laut Sortimentskonzeption (ohne Getränke) mit attraktiven Verkaufs- und Imbissständen.

Anträge mit Auflistung des Warenangebotes sowie den üblichen Angaben zum Geschäft einschließlich Foto sind bis zum 15. April 2003 zu richten an die

Stadtverwaltung Erfurt, Kulturdirektion, Abteilung Veranstaltungen und Märkte,
Benediktsplatz 1, 99084 Erfurt, E-Mail: Veranstaltungen-Maerkte@erfurt.de,
Fax-Nr. 0361 / 655-1949.

Bewerber, die bis zum 26. Mai 2003 keine Zusage erhalten haben, können davon ausgehen, dass ihr Antrag nicht berücksichtigt werden konnte. Rückantwort nur bei ausreichend Rückporto.

Neue Rufnummern des Amtes für Baukoordinierung, Stadterneuerung und Denkmalpflege

Im Zusammenhang mit der Gründung des Amtes für Baukoordinierung, Stadterneuerung und Denkmalpflege haben sich seit dem 17. Februar 2003 folgende neue Rufnummern ergeben:

Amtsleiter Herr Kiermeier	655-6000	Abt. Baukoordinierung		Abt. Durchführung Stadterneuerung	
Sekretariat	655-6001	Abteilungsleiter Herr Grüner	655-6030	Abteilungsleiter Herr Schwab	655-6060
Fax	655-6009	Sekretariat	655-6031	Sekretariat	655-6061
		Fax	655-6039	Fax	655-6069
Abteilung Haushalt/Verwaltung		Abt. Vorbereitung Stadterneuerung		Abt. Denkmalpflege/Denkmalerschutz	
Abteilungsleiter Herr Bläß	655-6010	Abteilungsleiter Herr Börsch	655-6050	Abteilungsleiter Herr Wittich	655-6090
Sekretariat	655-6011	Sekretariat	655-6051	Sekretariat	655-6091
		Fax	655-6059	Fax	655-6099

Ausweis ungültig

Auf Grund eines Diebstahles wird nachfolgend aufgeführter Dienstausweis mit sofortiger Wirkung für ungültig erklärt:

**DA-Nr.
3546**

Das Einwohner- und Meldeamt teilt mit: Abholtermine der fertigen Pässe und Ausweise

Bundespersonalausweise, die bis einschließlich 22. Januar 2003 und Reisepässe, die bis einschließlich 9. Januar 2003 beantragt wurden, liegen zur Abholung bereit. Die Ausgabe erfolgt entsprechend Ihrer Vereinbarung in der Löberstraße 35, in der Berliner Straße 26 oder in der Ratskellerpassage.

Beantragte vorläufige Reisepässe können entsprechend des vereinbarten Termins entgegengenommen werden. Lässt sich der Antragsteller durch einen Bevollmächtigten vertreten, so hat dieser neben den genannten Dokumenten auch eine Vollmacht des Antragstellers entsprechend den „Hinweisen zur Ausweis- und Passabholung“ vorzulegen und sich persönlich auszuweisen. Kinderausweise und Reisepässe für Minderjährige werden nur an die jeweiligen Sorgeberechtigten ausgegeben.

Das Ordnungsamt teilt mit: Abholtermine fertiger Führerscheine

Führerscheine die nur zum Zwecke des Umtausches beantragt wurden und deren Herstellung mit Ausfüllen und Unterzeichnen des Formblattes bis zum 7. Februar 2003 in Auftrag gegeben wurden, liegen im Ordnungsamt, Friedrich-Engels-Straße 27a, 99086 Erfurt zur Abholung bereit.